

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/239-240>

Rg **17** 2010 239–240

Arnd Koch

Pflichtbewusst, fleißig und bescheiden

dergrund stand. Diese Lösung war die mildere im Vergleich zu einer Zwangspensionierung, die ohne Änderung des Grundgesetzes nicht möglich gewesen wäre. Aber bis auf wenige (149) machten sie nicht davon Gebrauch, sei es dass sie ein gutes Gewissen haben konnten oder es sich zurechtgelegt hatten, sei es weil sie den Abschied wegen des nun offenbar werdenden »Makels« fürchteten.

Wie Öffentlichkeit und Politik auf Bundes- und Länderebene reagierten, wie das Deutsche Richtergesetz geändert wurde und wie, nach der enttäuschend geringen Wirkung, wiederum die Politik agierte, ist Gegenstand der bei Rottleuthner entstandenen Dissertation von Sonja Boss. Sie zeigt, dass die statistischen Angaben über

Juristen, die angeblich wegen des § 161 DRiG ausgeschieden waren, durch Hinzunahme anders gearteter Fälle aufgebessert worden waren, um die Öffentlichkeit zu beruhigen. »Die erhoffte Selbstreinigung der Justiz von innen blieb aus. § 116 DRiG schlug fehl« (259). Dennoch schien die Sache damit erledigt zu sein. Das war bekanntlich eine Selbsttäuschung. Denn die »Studentenbewegung«, die nahtlos daran anschloss und 1967/68 eskalierte, bezog ihre Motivation wesentlich aus den Verdeckungsmanövern und der Halbherzigkeit, mit der die politische Klasse der frühen Bundesrepublik ihre Vergangenheit vergessen machen wollte.

Michael Stolleis

Pflichtbewusst, fleißig und bescheiden*

Unter Stoffmangel leidet die vorliegende Juristenbiographie, die aus einer von Bernd-Rüdiger Kern betreuten Leipziger Promotionschrift hervorgegangen ist, gewiss nicht. Als Eberhard Schmidt im Jahre 1959 emeritiert wurde, konnte er auf eine eindrucksvolle akademische Karriere zurückblicken, die sich über vier politische Systeme erstreckte. Als jüngster Schüler Franz v. Liszts, dessen Assistent er seit 1914 war, habilitierte Schmidt 1920 in Berlin, es folgten Ordinariate in Breslau (1921), Kiel (1926), Hamburg (1929, Rektorat 1933/1934), Leipzig (1935, pikanterweise auf Vorschlag von Karl August Eckhardt), Göttingen (1945) und – als Nachfolger Gustav Radbruchs – zuletzt in Heidelberg (ab 1948). Sein wissenschaftliches Œuvre umfasste richtungweisende Werke zum geltenden Recht sowie zur Rechtsgeschichte; die

erstmal 1947 erschienene »Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege«, in seiner Selbsteinschätzung »mehr Bekenntnis als Erkenntnis«,¹ gilt noch heute als das »einflussreichste Buch zur deutschen Strafrechtsgeschichte, das im 20. Jahrhundert geschrieben wurde«.²

Dass Simone Gräfin von Hardenberg ihre Schrift keiner »fungiblen Persönlichkeit« – wie Radbruch das Gros der Juristen charakterisierte – gewidmet hat,³ belegen Schmidts Äußerungen während des Dritten Reichs. 1941/42 fand er unter Berufung auf geschichtliche Erfahrungen und die »Idee der Gerechtigkeit« deutliche Worte gegen die vom Reichskriegsgericht praktizierte extensive Auslegung von § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung (»Wehrkraftersetzung«). Mit Blick auf die gegenwärtige »Folter-Debatte« leider nicht inaktuell, und deshalb hier wörtlich

* SIMONE VON HARDENBERG, Eberhard Schmidt (1891–1977). Ein Beitrag zur Geschichte unseres Rechtsstaats (Schriften zur Rechtsgeschichte 140), Berlin: Duncker & Humblot 2009, 618 S., ISBN 978-3-428-12906-5

1 EBERHARD SCHMIDT, Wege und Ziele meiner Arbeit, in: Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von

WILFRIED KÜPER, Heidelberg 1986, 303–392, 306.

2 ALEXANDER IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn [u. a.] 2002, 23.

3 GUSTAV RADBRUCH, Oliver Wendell Holmes, in: Gustav Radbruch. Gesamtausgabe, hg. von ARTHUR KAUFMANN, Bd. 16, Bio-

graphische Schriften, bearb. von GÜNTER SPENDEL, Heidelberg 1988, 136–144, 136.

wiedergegeben, sind seine Ausführungen in der Kohlrausch-Festschrift von 1944: »Ich frage: Wozu haben wir eigentlich Rechtsgeschichte? Müssen wir ganz von vorne anfangen, bloß weil es als ›liberalistisch‹ gelten könnte, wenn man auch nur die Diskussion über Aussageerzwingungsmittel, Lügenstrafen und dergleichen für unmöglich hält?«⁴

Die Autorin begegnet der Weite ihres Themas mit einer staunenswerten Fleißanstrengung. Ihre akribische Spurensuche führte sie in rund zwei Dutzend Bundes-, Landes-, Universitäts- und Privatarchive. Sie erhielt Zugang zum Familienarchiv und damit zu Schmidts zahlreichen unveröffentlichten Rede- und Vortragsmanuskripten sowie zu seinem Tagebuch. Als weitere Quelle dienten ihr Interviews mit Zeitzeugen. Für die Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte erweist sich die quellengesättigte Abhandlung als aufschlussreich und wichtig, auch kann die Verfasserin mit einigen Trouvaillen aufwarten. Freilich scheint ihr keine Einzelheit zu entlegen, um nicht mitgeteilt zu werden. So werden etwa Namen von Lehrern und Mitschülern ebenso präsentiert wie Schmidts Urteil über die Verpflegung in der amerikanischen Kriegsgefangenschaft (335: »Suppe, die schmeckte, aber nicht satt machte«). Der Umfang der Abhandlung mit ihren nahezu 3000 Fußnoten ist neben der angedeuteten Detailverliebtheit vor allem dem Be-

streben der Verfasserin geschuldet, die Inhalte sämtlicher Publikationen und Vorträge Schmidts in der Reihenfolge ihres Erscheinens vorstellen und bewerten zu wollen. Das intensive Studium älterer Texte mit ihren heute antiquierten Wendungen scheint auf den Duktus der Verfasserin abgefärbt zu haben (»sittliche Persönlichkeitsentfaltung«, »freie Geistigkeit«, »die Aufklärungszeit mit ihrer reichen Geistigkeit und Sittlichkeit«). Wiederholt wird der Leser zudem mit unreflektierten Bewertungen konfrontiert. So habe Schmidt – und dies ausgerechnet mit Blick auf Eduard Dreher – »die Realitätsnähe von Wissenschaftlern (geschätzt), die um das Recht wirklich ringen« (519), bezüglich seiner Tätigkeit als Kriegserichter zieht die Verfasserin das Resümee, dass von ihm »kein junger Soldat wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt (wurde), der nicht schon zuvor unangenehm aufgefallen war« (264). Dem Universitätsrektor Schmidt schließlich attestiert sie, dass ihm »das Ansehen der Universität Hamburg in der Öffentlichkeit ein wichtiges Anliegen (war)« (166), sein späteres Rektorat in Heidelberg verwaltete er »insgesamt pflichtbewusst, fleißig und bescheiden« (407). Leider durchziehen derlei Plattitüden das gesamte Werk und beeinträchtigen die Lesefreude nicht unerheblich.

Arnd Koch

Besseres Strafrecht?*

Die ostdeutsche Strafrechtsgeschichte des über achtzigjährigen DDR-Strafrechtslehrers verdient Respekt und Neugier. Bedauerlich ist, dass Buchholz der alten Abwehrattitüde des

SED-Staats verhaftet bleibt und durch Treue zum alten Jargon ostalgische Gefühle bedient. Das ostdeutsche wird als das bessere Strafrechtssystem gefeiert. Buchholz erleichtert sich dies,

⁴ EBERHARD SCHMIDT, Staatsanwalt und Gericht, in: Probleme der Rechtserneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag, Berlin 1944, 292 Fn. 98.

* ERICH BUCHHOLZ, Strafrecht im Osten. Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts in der DDR (Edition Zeitgeschichte 37), Berlin: Homilius 2008, 661 S., ISBN 978-3-89706-857-5